



# Informationsblatt

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Allgemeines

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt Präventionsmaßnahmen in Betrieben, um Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Beschäftigten muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge den Beschäftigten anbieten bzw. ggf. veranlassen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge untergliedert.

### Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die **Pflichtvorsorge** muss durch den Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden. Hierunter zählen in der Zahnarztpraxis Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte während der Untersuchung und Behandlung der Patienten regelmäßig und im größeren Umfang in Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –geweben kommen. ⇒ **Infektionsgefahr Hepatitis B**

Auch bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und Aerosolbildung sowie Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr ist einer Pflichtvorsorge zu veranlassen.

Pflichtvorsorge	
G-Grundsatz der DGUV	Inhalt
G 42 „Infektionsgefährdung“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 2	Anamnese, klinische Untersuchung, Labor gemäß den Vorgaben der Berufsgenossenschaft, Prüfung des Immunstatus bezüglich Hepatitis B und C, <b>Impfangebot für Hepatitis A und B</b>
ggf. G 24 „Hauterkrankungen“* gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1	Anamnese zu gefahrstoffbezogenen und allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung gefährdeter Hautbereiche

\* auf Anordnung des Betriebsarztes/Facharzt für Arbeitsmedizin; sonst Angebotsvorsorge

Das Angebot von Immunisierungen ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Dabei besteht für Beschäftigte grundsätzlich **keine** Impfpflicht, auch wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Impfungen empfohlen werden. Im Falle einer Impfverweigerung des Beschäftigten, empfehlen wir Ihnen die diesbezügliche Aufklärung explizit zu dokumentieren und vom Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen.

Die **Angebotsvorsorge** muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden.

Angebotsvorsorge	
G-Grundsatz der DGUV	Inhalt
G 37 „Bildschirmarbeit“ * gemäß ArbmedVV Anhang Teil 4	Anamnese zu arbeitsplatzbezogenen Beschwerden, Sehtest für den Nahbereich (35 cm Entfernung zum Auge) und den Bildschirmabstand (55 cm Entfernung zum Auge)
G 24 „Hauterkrankungen“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1	Anamnese zu gefahrstoffbezogenen und allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung der gefährdeten Hautbereiche

\* Beschäftigte die überwiegend im Rezeptionsbereich tätig sind

Eine **Wunschvorsorge** ist den Beschäftigten in deren eigenem Ermessen zu ermöglichen.

### Ermächtigte Ärzte

Zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist ausschließlich ein ermächtigter Arzt bzw. eine ermächtigte Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „**Arbeitsmedizin**“ oder Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ zu beauftragen. Eine aktuelle Liste der ermächtigten Ärzte finden Sie unter: [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)

### Fristen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Untersuchungsart	Frist
Erstuntersuchung	vor Beginn der Tätigkeit
1. Nachuntersuchung	vor Ablauf von 12 Monaten
weitere Nachuntersuchungen	vor Ablauf von 36 Monaten und bei Beendigung der Tätigkeit

### Freistellung | Kostenübernahme | Hinweise

Betreffende Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber für die arbeitsmedizinische Vorsorge von der Arbeit freizustellen. Die **Kosten** für die arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich der Impfungen trägt der **Arbeitgeber**. Der Arbeitgeber muss eine **Vorsorgekartei** führen. Alle Angaben sind mindestens bis zur Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren.